

Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen

vom 19. März 2024

Der Grosse Stadtrat,

Gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

erlässt die folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Jugendsportförderung erfolgt durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen sowie durch finanzielle Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Massgabe des Konzeptes der Jugendsportförderung.

Gegenstand

² Die ausgerichteten Beiträge sind ausschliesslich für Zwecke der Jugendsportförderung zu verwenden (Leiterentschädigung, Anschaffung von Material usw.).

Art. 2

Die Jugendsportförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss des 20. Altersjahrs.

Alterskategorien

II. Formen der Jugendsportförderung

Art. 3

¹ Die Stadt Schaffhausen stellt ihre Sporthallen von Montag bis Freitag, nach der offiziellen Schulzeit, den Vereinen für das Vereinstraining grundsätzlich kostenlos zu Verfügung. Die Trainingseinheiten müssen beim städtischen Sportamt beantragt werden.

Zur Verfügungstellung von städtischen Hallen

² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Sporthalle. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach der Auslastung der Hallen und

der Reihenfolge der Gesuchseingänge. Das Verfahren richtet sich nach Art. 10 ff. dieser Verordnung.

Art. 4

Pro Kopf
Beiträge

¹ Die Stadt Schaffhausen schütet jedem städtischen Sportverein pro Vereinsmitglied grundsätzlich einen festen Betrag in Form eines Kopfbeitrages zur Jugendsportförderung aus.

² Die Ausschüttung des Kopfbeitrages erfolgt einmal jährlich.

³ Der Kopfbeitrag richtet sich ausschliesslich an die jugendlichen Mitglieder der Sportvereine im Alter von 5 - 19 Jahren, welche in der Stadt Schaffhausen wohnen.

Art. 5

Jugendsport
Veranstaltungs-
beiträge

Es werden Beiträge an Jugendsport-Veranstaltungen gesprochen, für Sportanlässe, welche für Jugendliche organisiert werden und bei welchen keine Eintritte erhoben werden. Explizit ausgenommen sind gesellige Anlässe, vereinsinterne Anlässe, Veranstaltungen an denen verschiedene Altersklassen (Senioren, Aktive, Junioren) teilnehmen, sowie bereits anderweitig durch die Stadt finanziell unterstützte Veranstaltungen.

Art. 6

Jugendsport
Kurse und J+S
Leiterkurse

¹ Es werden Gelder für die Durchführung von Jugendsport-Kursen bezahlt. Dies sind zeitlich beschränkte Kursangebote, welche den Einblick in die Sportart des jeweiligen Vereins sowie Verbandes ermöglichen. Diese Angebote müssen mindestens 10 Termine oder eine Dauer von 2 bis 6 Monaten aufweisen und müsse zeitlich begrenzt sein.

² Die Organisation und Durchführung von J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskursen, wird mit einem finanziellen Beitrag entschädigt.

Art. 7

Beiträge an
Hallenmiete
privater
Trainings-
anlagen

¹ Müssen mangels städtischer Infrastruktur für das Jugendsporttraining private Trainingsanlagen bzw. Sporthallen gemietet, oder bei bestehenden öffentlicher Anlagen Eintrittspreise bezahlt werden, wird der mietende Verein oder Verband pro angebotener Trainingseinheit finanziell unterstützt.

² Werden private Trainingsanlagen bzw. Sporthallen bereits auf anderem Wege durch städtische Beiträge wie etwa Betriebskostenbeiträge subventioniert, so dass sich dadurch die Hallenmiete reduziert, kann dieser Umstand bei der Festsetzung der finanziellen Unterstützung gemäss Absatz 1 berücksichtigt und eine angemessene Kürzung vorgenommen werden.

III. Ausrichtung von Beiträgen

Art. 8

Die Höhe der einzelnen Beiträge sowie die Verfahrensbestimmungen zur Ausrichtung der Beiträge regelt der Stadtrat in einem Reglement über die Jugendsportförderung. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

Höhe der Beiträge und Verfahrensbestimmungen

Art. 9

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Jugendsportbeiträgen, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht nicht.

Rechtsanspruch

Art. 10

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Fussnoten:

- 1 Stadtratsbeschluss vom 30. April 2024 in Kraft rückwirkend per 1. Januar 2024